



**SwissDRG AG**

**«Leitlinien zur  
Produktentwicklung»**

**SwissDRG**

**TARPSY**

**ST Reha**

Version vom: 26. März 2019	© 2019 SwissDRG AG, Bern, Schweiz (genehmigt durch den VR am 22.3.2019)
-------------------------------	--

## Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1. GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT DER PARTNERORGANISATIONEN</b> .....	<b>2</b>
<b>2. ÜBERGEORDNETE ZIELE DER SYSTEMWEITERENTWICKLUNG</b> .....	<b>2</b>
2.1. ENTWICKLUNG UND PFLEGE.....	2
2.2. ANWENDUNG .....	3
2.3. DATENBASIERTE SYSTEMENTWICKLUNG UND DATENQUALITÄT .....	3
<b>3. SWISSDRG</b> .....	<b>4</b>
<b>4. TARPSY</b> .....	<b>4</b>
<b>5. ST REHA</b> .....	<b>5</b>
5.1. ENTWICKLUNG (PROJEKTPHASE).....	5
5.2. ANWENDUNG .....	5

## Einleitung

An der Klausurtagung des Verwaltungsrates der SwissDRG AG vom September 2018 wurde die Entwicklungsstrategie 2013+ einer Prüfung unterzogen. Dabei sollte evaluiert werden, inwiefern die gesetzten Ziele erreicht wurden und in dem veränderten Umfeld noch adäquat sind. An der Klausurtagung wurde der Beschluss gefasst, dass für die SwissDRG AG eine längerfristige Unternehmensstrategie und Leitlinien zur Produktentwicklung erarbeitet werden müssen. Das vorliegende Dokument beschreibt diese **«Leitlinien zur Produktentwicklung»**.

Diese Leitlinien verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele. Zum einen werden Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen und der SwissDRG AG festgelegt, welche eine unabhängige Entwicklung und Pflege der Tarifstrukturen ermöglichen sollen. Zum anderen werden die Rahmenbedingungen der technischen Weiterentwicklung der Tarifstrukturen im Allgemeinen und für jede Tarifstruktur im Speziellen definiert. Die Definition der Grundsätze und Rahmenbedingungen ist dabei nicht mit den Entwicklungsschwerpunkten zu verwechseln, welche die SwissDRG AG nach Konsultation der Partnerorganisationen regelmässig und für die einzelnen Tarifstrukturen separat erarbeitet. Die Leitlinien sind so aufgebaut, dass diese bei einer Erweiterung des Produkte-Portfolios angepasst werden kann.

## 1. Grundsätze der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen

1. Innerhalb der gesetzten Rahmenbedingungen erfolgt eine unabhängige und datengestützte Pflege und Entwicklung der Tarifstrukturen durch die SwissDRG AG.
2. Klare und standardisierte Prozesse objektivieren die Entscheidungsfindung, behandeln alle Partnerorganisationen nach denselben Massstäben und erhöhen die Akzeptanz durch alle Partnerorganisationen.
  - a) Anträge zu strategischen oder grundsätzlichen Aspekten der Tarifstrukturen werden über die formale Eingabe von Beschlussvorschlägen der Partner oder der Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrates entgegengenommen.
  - b) Die mittelfristigen Entwicklungsschwerpunkte für die einzelnen Tarifstrukturen werden nach regelmässiger Konsultation der Partnerorganisationen und Analysen der SwissDRG AG durch den Geschäftsführer festgelegt. Bei Notwendigkeit wird eine Priorisierung vorgenommen. Die Entwicklungsschwerpunkte werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.
  - c) Vorschläge der Partner zur Weiterentwicklung der Tarifstrukturen werden ausschliesslich über das ordentliche und strukturierte Antragsverfahren eingebracht.
  - d) Die eingereichten Vorschläge der Partner werden auf der Homepage der SwissDRG AG in gekürzter Form inkl. Stand der Umsetzung publiziert. Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Antragsbearbeitung informiert.
3. Alle abrechnungsrelevanten Bestandteile der Tarifstruktur stehen in der Regel vollständig und zeitgleich in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung.
4. Die bei den Leistungserbringern erhobenen Daten dienen ausschliesslich dem definierten Geschäftszweck. Die Datenhoheit liegt bei den Datenlieferanten.

## 2. Übergeordnete Ziele der Systemweiterentwicklung

### 2.1. Entwicklung und Pflege

1. Es erfolgt eine eigenständige Entwicklung und Pflege der Tarifstrukturen als lernende Systeme. Bei Bedarf können internationale Entwicklungen berücksichtigt werden.
2. Die Tarifstrukturen (und deren Anwendungsmodalitäten) sind so ausgestaltet, dass Fehlreize minimiert werden.
3. Normative Vorgaben betreffend Kernelementen der Tarifstrukturen können im Sinne der Ausgestaltung der Anreize während der Weiterentwicklung der Tarifstrukturen überprüft und angepasst werden.
4. Der Entwicklungszyklus der Tarifstrukturen richtet sich nach den Rahmenbedingungen und dem erwarteten Mehrwert der potentiell neuen Systemversion. Die Entscheidung über den Entwicklungszyklus obliegt dem Verwaltungsrat.
5. Jede neu- und weiterentwickelte Tarifstruktur wird den Partnern im Rahmen einer Systempräsentation vorgestellt. Dabei werden Kennzahlen zur Systemgüte vorgelegt und die Abbildungsgüte in speziellen Leistungsbereichen sowie die Hochdefizitfälle zusätzlich erläutert.

## 2. Übergeordnete Ziele der Systemweiterentwicklung

---

6. Die Tarifstrukturen erlauben eine differenzierte und leistungsbezogene Abbildung fallbezogener Leistungen.
7. Die Anlagenutzungskosten werden nach klaren und transparenten Kriterien in die Tarifstrukturen miteinbezogen.
8. Die Abbildung von innovativen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in den Tarifstrukturen auf Basis eines regelgebundenen Vorgehens und einer datengestützten Bewertung ist schnellstmöglich zu gewährleisten.
9. Für jede Fallgruppe ist in der Regel ein berechnetes Kostengewicht auszuweisen. Zusatzentgelte sind in der Regel zu bewerten.
10. Zusatzentgelte als Vergütungselemente zur weiteren Ausdifferenzierung der Tarifstruktur ausserhalb der Fallgruppen werden nur aufgenommen, wenn sie den etablierten Kriterien gehorchen. Bestehende Elemente, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, können wieder gestrichen werden. Zusatzentgelte können auch fallbezogene Zu- oder Abschläge beinhalten, um besondere Tatbestände abzubilden (Notfallversorgung, Begleitpersonen, Sonderisolierstationen, etc.).

### 2.2. Anwendung

1. Jeder definierte Behandlungsfall wird der entsprechenden Tarifstruktur nach Vorgaben der Arbeitsgruppe Falldefinition eindeutig zugewiesen.
2. Jeder Fall wird innerhalb einer Tarifstruktur mittels Grouper exakt einer Fallgruppe zugeordnet.
3. Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat bei Einstimmigkeit Feststellungen zur Systemgüte der Tarifstruktur und Klarstellungen zu den Tarifdokumenten publizieren.
4. Die Tarifpartner der SwissDRG AG regeln die Finanzierung der Innovationen bis zur Abbildung derselben in den Tarifstrukturen.

### 2.3. Datenbasierte Systementwicklung und Datenqualität

1. Die Kalkulation der Tarifstrukturen basiert auf Leistungs- und Kostendaten der Leistungserbringer in der Schweiz.
  2. Die medizinischen Leistungen umfassen im Allgemeinen ärztlich sowie nicht-ärztlich erbrachte Leistungen.
  3. Es erfolgt eine dem Entwicklungszyklus angepasste Datenerhebung bei den Leistungserbringern. Dabei ist eine fristgerechte Zustellung der Erhebungsdokumente sicherzustellen.
  4. Die SwissDRG AG unterstützt die Leistungserbringer (Spitäler, Kliniken, Geburtshäuser, Hospize, etc.) bei der Verbesserung der Datenqualität (Plausibilitätsprüfungen, Workshops usw.). Insbesondere neue «Netzwerkspitäler» werden eng betreut.
  5. Die Kostenermittlung in den einzelnen Betrieben erfolgt nach national einheitlicher Kostenrechnung REKOLE®.
  6. Es erfolgt eine Publikation der datenliefernden Leistungserbringer (Liste der Netzwerkspitäler). Leistungserbringer, deren Daten nicht für die Kalkulation berücksichtigt werden können, werden ausgewiesen.
-

### 3. SwissDRG

1. Die resultierende Tarifstruktur bildet aufgrund der tatsächlichen medizinischen Leistungen, mit rund 1200 DRG-Fallpauschalen inkl. Zusatzentgelten bestmöglich die Schweregrade der Behandlungsfälle ab.
2. Die Weiterentwicklung der Tarifstruktur erfolgt nach etablierten Prozessen und Kalkulationsvorgaben regelgebunden. Neben der ökonomischen Homogenität der Fallgruppen wird, wenn möglich, der medizinischen Homogenität der Fallgruppen zusätzliche Beachtung geschenkt.
3. Die Kalkulation der Kostengewichte sowie Regelungen zu Verlegungsfällen und die Ermittlung der Zu- und Abschläge in Abhängigkeit zur Grenzverweildauer erfolgen nach klaren und transparenten Kriterien. Diese können während der Weiterentwicklung der Tarifstrukturen überprüft und angepasst werden.
4. Die wesentlichen Schritte der Weiterentwicklung werden im Entwicklungsbericht und den Definitionshandbüchern nachvollziehbar dargestellt.
5. Die Abbildbarkeit weiterer Leistungsbereiche mit aufwendigem Leistungsspektrum innerhalb der SwissDRG Tarifstruktur wird geprüft.

### 4. TARPSY

1. Die resultierende Tarifstruktur bildet aufgrund der tatsächlichen medizinischen Leistungen bestmöglich die Schweregrade der Behandlungsfälle ab.
2. Die Weiterentwicklung der Tarifstruktur erfolgt nach etablierten Prozessen und Kalkulationsvorgaben regelgebunden. Neben der ökonomischen Homogenität der Fallgruppen wird, wenn möglich, der medizinischen Homogenität der Fallgruppen zusätzliche Beachtung geschenkt.
3. Die wesentlichen Schritte der Weiterentwicklung werden im Entwicklungsbericht und den Definitionshandbüchern dargestellt.
4. Die Tarifstruktur wird in Bezug auf die Komplexität der medizinischen Logik überschaubar und praktikabel aufgebaut.
5. Für die national einheitliche Kostenermittlung in den einzelnen Betrieben nach der Kostenrechnung REKOLE® gilt für Leistungserbringer mit Leistungsauftrag Psychiatrie eine Übergangsfrist.

## 5. ST Reha

### 5.1. Entwicklung (Projektphase)

1. Es wird eine prozedurengestützte Tarifstruktur erarbeitet. Die Integration von (insb.) CHOP Codes soll eine Vergütung in Abhängigkeit der erbrachten Leistung resp. dem entsprechenden Ressourcenverbrauch ermöglichen.
2. Die Tarifstruktur entspricht einer Entscheidungsbaumlogik, welche im Sinne eines lernenden Systems weiterentwickelt werden kann.
3. Die zukünftige Tarifstruktur bildet aufgrund der tatsächlichen medizinischen Leistungen bestmöglich die Schweregrade der Behandlungsfälle ab.
4. Die Tarifstruktur wird in Bezug auf die Komplexität der medizinischen Logik überschaubar und praktikabel aufgebaut.
5. Zwecks Weiterentwicklung der Tarifstruktur werden die Grundlagen der Kalkulationsvorgaben erarbeitet.

### 5.2. Anwendung

1. Die resultierende Tarifstruktur bildet aufgrund der tatsächlichen medizinischen Leistungen bestmöglich die Schweregrade der Behandlungsfälle ab.
2. Die Weiterentwicklung der Tarifstruktur erfolgt nach etablierten Prozessen und Kalkulationsvorgaben regelgebunden. Neben der ökonomischen Homogenität der Fallgruppen wird, wenn möglich, der medizinischen Homogenität der Fallgruppen zusätzliche Beachtung geschenkt.
3. Die wesentlichen Schritte der Weiterentwicklung werden im Entwicklungsbericht und den Definitionshandbüchern nachvollziehbar dargestellt.
4. Die Tarifstruktur wird in Bezug auf die Komplexität der medizinischen Logik überschaubar und praktikabel aufgebaut.
5. Für die national einheitliche Kostenermittlung in den einzelnen Betrieben nach der Kostenrechnung REKOLE® gilt für Leistungserbringer mit Leistungsauftrag Rehabilitation eine Übergangsfrist.